



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Mosaïque – Haus der Kulturen e.V.“ VR201437

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mosaïque - Haus der Kulturen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Er hat den Sitz in Lüneburg, Niedersachsen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Aktivitäten des „MOSAIQUE - Haus der Kulturen“ in der Alten Musikschule, Katzenstr. 1, 21335 Lüneburg, gemäß Charta in der Anlage. Dazu gehören u.a. Beratungsangebote in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die Durchführung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Themen, die Vergabe von Forschungsaufträgen und die direkte Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Bedürftige in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Gremien sowie in Form von vergünstigtem Wohnen, finanzieller Unterstützung und Sachmitteln. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insoweit auch in Abstimmung mit den Aktivitäten der kommunalen Flüchtlingshilfe (Stadt und Landkreis Lüneburg).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In allen Fällen hat er dabei

mosaique – Haus der Kulturen e.V.

Volgerstraße 54A, 21335 Lüneburg ■ info@mosaique-lueneburg.de ■ www.mosaique-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg ■ IBAN: DE40 2405 0110 0065 5493 62 ■ BIC: NOLADE21LBG

Finanzamt Lüneburg ■ VR 201437 ■ Steuernummer 33/270/15785



die Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit im Sinne der Abgabenordnung zu beachten sowie die dort vorgesehenen Nachweispflichten zu erfüllen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckgesellschaften

Der Verein kann Zweckgesellschaften gründen, die gewerbliche Ziele verfolgen können, sofern das für das Erreichen des Satzungszwecks sinnvoll und notwendig ist.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins

1. Stimmberechtigte Gründungs-Mitglieder des Vereins sind:
 - Elsner, Michael
 - Koch, Peter
 - Krome, Corinna
 - Krome, Hartmut
 - Siller, Gabriel
 - Strunz, Cathleen
 - Wernecke, Günter
2. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, als neue Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen die Vorgeschlagenen als weitere stimmberechtigte Mitglieder wählen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen, beispielsweise wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.



§ 5 Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 6 Beiträge

Die stimmberechtigten Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Betrag ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Vereinsvermögen

Die jährlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden - letztere auch von Nichtmitgliedern. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.



4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Einladungsschreiben per Brief oder eMail unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) oder eMails folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Verabschiedung der Charta des Vereins
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschluss zur Einsetzung eines Beirats und Wahl der Beiratsmitglieder
 - f) Auflösung des Vereins gemäß §15.

Mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen über:

- g) Gründung und Auflösung von Zweckgesellschaften
- h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- i) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- j) Wahl des Vorstandes gemäß §10
- k) Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- l) Feststellung des Jahresabschlusses
- m) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Aus dem Kreis des Vorstandes



kann ein Vorsitzender gewählt werden. Der Vorsitzende ist von den Vorschriften des §§181 befreit und ist berechtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten. Ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellvertretend amtiert. Auf der nächsten Vollversammlung wählen die Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Kooperationspartner, die gegen die Charta verstoßen, aus dem „Mosaïque - Haus der Kulturen“ verweisen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu
8. Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Beirat

Durch die Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, zusätzlich einen Beirat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu berufen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Beirat unterstützt beratend den Vorstand.

§ 12 Aufwandsersatzung

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder können Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden



sind, ersetzt bekommen, sofern der Vorstand vorab den entstehenden Kosten einstimmig zugestimmt hat. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Satzungsänderungen

11. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen sowie durch Stimmübertragung vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Nach Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Vorstand bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäfte im Amt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig anerkannte Ubuntu-Stiftung, Lüneburg, ArL LG.07-11741/475.



Anlage: Charta

Präambel

Das „mosaique – Haus der Kulturen“ soll ein offener Raum der Begegnung sein, wo das gegenseitige Kennenlernen von Menschen unterschiedlicher sozialer und geografischer Herkunft basierend auf dem Prinzip der Menschlichkeit, Toleranz, Offenheit und des gegenseitigen Respekts im Vordergrund steht.

Für uns steht die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Integration und des guten Willens zum Frieden unter den Völkern an erster Stelle. Es soll ein inter-kultureller, inter-generationeller und integrativer freundlicher Ort geschaffen werden, der für Menschen aus aller Welt und aus jeder sozialen Bevölkerungsgruppe in Lüneburg offen zugänglich ist und in dem sich alle Menschen willkommen fühlen. Dieser Raum soll jeden Menschen, unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung, geographischen Herkunft, politischen Einstellung, dem ethnischen oder religiösen Hintergrund, Gesundheitszustand, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts, willkommen heißen.

Grundsätze

Wir, der Verein „mosaique – Haus der Kulturen e.V.“ sowie die BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, ehrenamtlichen HelferInnen sowie die BetreiberInnen, NutzerInnen und Gäste des Hauses,

verpflichten uns im Rahmen dieser Charta dazu

- ein friedliches Zusammenleben zu pflegen, das auf dem größtmöglichen gegenseitigen Respekt, der Wertschätzung, Hilfsbereitschaft und der Freundlichkeit jeder und jedes Einzelnen basiert,
- die Vielfalt der Gesellschaft anzuerkennen und diese als gesellschaftlich positive Entwicklung und Chance zu erfassen,
- die Gleichberechtigung von Personen jeden Geschlechts zu gewährleisten,
- Freundschaft, Toleranz und Frieden zwischen den Völkern sowie sozialen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern,
- Bei uns die Ausgrenzung, Diskriminierung und Isolation von Menschen, z. B. die in Deutschland Asyl suchen, zu verhindern,
- von jeglicher Form physischer und psychischer Gewalt Abstand zu nehmen,



- das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Diskriminierung Andersdenkender im Hause zu schützen,
- radikale Ansichten jeglicher Art, die zur Volksverhetzung, dem Ausschluss oder der Diskriminierung von einer oder mehreren der oben genannten Gruppen führen könnten, zu verurteilen,
- das Haus frei von parteipolitischer Einflussnahme und Werbung zu halten,
- die vorliegende Charta im externen und internen Dialog unter Einschluss der Öffentlichkeit weiterzuentwickeln und regelmäßig in ihrer Umsetzung zu überprüfen.

Diese Charta ist die Basis für den Verein „Mosaique – Haus der Kulturen“ und dient als Grundlage für das Zusammenleben im und die Nutzung des Hauses. Einzelne Personen oder Kooperationspartner, die gegen diese Charta verstoßen, können vom Vorstand des Vereins des Hauses verwiesen werden.